

ZG_OBERGERICHT Z2 2024 12 vom 10. April 2024

ZG Obergericht, 2024-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z2_2024_12

FR: ZG_OBERGERICHT Z2 2024 12 du 10 avril 2024

IT: ZG_OBERGERICHT Z2 2024 12 del 10 aprile 2024

Regeste

Massnahmen gemäss Art. 939 OR (Berufung gegen den Entscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 20. Februar 2024) | übriges Gesellschafts/Handelsr

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 20. Februar 2024 (ES 2023 991) sei auf- zuheben und das Verfahren sei infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben.

E. 2

Der Einzelrichter am Kantonsgericht Zug forderte den Berufungskläger am 13. Dezember 2023 zur Stellungnahme innert 10 Tagen auf (Vi act. 3). Diese Sendung wurde dem Berufungskläger am 14. Dezember 2023 an der neuen Adresse zugestellt. Die Empfangsperson gemäss Sendungsinformation der Post war "D. _____" (Vi act. 4). Nachdem der Berufungskläger sich innert Frist nicht hatte vernehmen lassen, wurde er vom Einzelrichter am

E. 4

Der Berufungskläger geht fehl, wenn er behauptet, er habe die Sendungen der Vorinstanz vom 14. Dezember 2023 und 4. Januar 2024 nicht erhalten. Der Empfang ist aktenkundig (s. vorne Ziffer 2). Sodann geht seine Behauptung, die Beschlüsse zur Sitzverlegung, Statuten- änderung und Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds seien unmittelbar rechtswirksam gewor- den, ohne dass es dafür eines Registereintrags bedürfte, an der Sache vorbei. Der Organisa- tionsmangel, der hier zur Debatte steht, betraf nicht die erwähnten Themen, sondern das fehlende Rechtsdomizil. In Bezug auf diesen Mangel behauptet der Berufungskläger zwar (allerdings ohne Begründung), dass das fehlende Rechtsdomizil mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 20. Dezember 2023, spätestens aber mit Abschluss des Mietvertrags per 24. Januar 2024 beseitigt worden sei, weshalb bei Ergehen des angefoch- tenen Entscheids keine Grundlage mehr für die Anordnung von Massnahmen bestanden habe (act. 1 Rz 12). Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Einem Vereinsbeschluss kommt allein interne Wirkung zu; Wirkung nach aussen erlangt er erst durch eine etwaige Umset- zung durch das zuständige Vertretungsorgan (Jakob, in: Bächler/Jakob [Hrsg.], Kurzkom- mentar Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 2. A. 2018, Art. 66 ZGB N 1; Riemer, Berner Kom- mentar, 2. A. 2023, Art. 66 ZGB N 6-8). Selbst wenn der Mangel mit Beschlussfassung am 20. Januar 2024 oder mit Abschluss des Mietvertrags per 24. Januar 2023 somit intern besei- tigt worden wäre, hätte diese Tatsache gegenüber der Vorinstanz kundgetan werden müs- sen, um die notwendige Aussenwirkung zu entfalten. Dass dies erfolgt wäre, behauptet der Berufungskläger nirgends und ergibt sich auch nicht aus den Akten. Unklar ist im Weiteren, wie der Berufungskläger bereits vor dem 8. Februar 2024 – mithin noch vor Ablauf der letzten von der Vorinstanz angesetzten Frist –

ein neues Rechtsdomizil (mit eigenen Büros) hätte begründen können, wenn der Mietvertrag erst dann unterzeichnet wurde.

E. 5

Mittlerweile hat der Berufungskläger jedoch ein neues Domizil im Handelsregister eintragen lassen. Der ursprünglich vorliegende Mangel ist damit beseitigt und die Grundlage für die Auflösung und konkursamtliche Liquidation des Berufungsklägers ist nachträglich dahingefallen. Bei dieser Tatsache (Publikation im SHAB am tt. April 2024) handelt es sich um ein so-

Seite 4/5 genanntes echtes Novum, d.h. um eine Tatsache, die sich erst nach dem vorinstanzlichen Entscheid verwirklicht hat. Solche Tatsachen können im Berufungsverfahren gestützt auf Art. 317 Abs. 1 ZPO bis zum Beginn der Beratungsphase vorgebracht werden (BGE 142 III 413 E. 2.2.5 f.). Damit erweist sich die Berufung als begründet. Der angefochtene Entscheid ist im Hauptpunkt aufzuheben und das Verfahren ist in diesem Punkt zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben.

E. 6

Trotz dieses Ausgangs hat der Berufungskläger die Kosten sowohl des erst- als auch des zweitinstanzlichen Verfahrens zu tragen, da beide Verfahren hätten vermieden werden können, wenn der Berufungskläger den bei ihm festgestellten Organisationsmangel innert der ihm angesetzten Fristen behoben hätte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_560/2012 vom 1. März 2013 E. 3.2). Gemäss Art. 108 ZPO hat unnötige Prozesskosten derjenige zu bezahlen, der sie verursacht hat. Soweit der Berufungskläger geltend macht, er habe den Organisationsmangel spätestens während des erstinstanzlichen Verfahrens behoben, ist ihm entgegenzuhalten, dass er die Vorinstanz darüber nicht informiert hat, obwohl er deren Aufforderungen, den Mangel zu beheben und ihr einen entsprechenden Handelsregisterauszug einzureichen, erhalten hatte.

E. 7

Der Streitwert ist vom Gericht festzusetzen, sofern das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme lautet und sich die Parteien darüber nicht einigen können (vgl. Art. 91 Abs. 2 ZPO). Rechtsmittelbegehren in Organisationsmängelverfahren lauten nie auf eine bestimmte Geldsumme. Bei Organisationsmängelverfahren, die vom Handelsregisteramt gestützt auf Art. 939 Abs. 2 OR initiiert werden, handelt es sich zudem um Einparteienverfahren. Der Streitwert ist folglich vom Gericht festzusetzen. Da die Verfahren nach Art. 939 OR ein Massengeschäft sind (vgl. dazu auch Urteil des Obergerichts Zürich LF200049 vom

E. 11

Dezember 2020 E. IV.4.4), wird der Streitwert in solchen Verfahren nach der Praxis der II. Zivilabteilung des Obergerichts Zug stets pauschaliert bestimmt. Dabei wird jeweils auf das nominelle, im Handelsregister eingetragene Gesellschaftskapital abgestellt. Bei Gesellschaften, die nicht über ein solches Gesellschaftskapital verfügen (namentlich Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Genossenschaften und Vereine), wird der Streitwert stets auf CHF 20'000.00 festgesetzt, entsprechend dem Mindeststammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 773 Abs. 1 OR). Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.